

c	Änderungen/ Anpassungen lt. AG	28.05.26	Stanke
a	Änderungen/ Anpassungen lt. AG	22.05.26	Stanke
Nummer	Art der Änderung	Datum	Name

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Plan - Nr.:
3.0

Plan 3.1 -
Plan 3.10



Beschilderungsplan

Die folgenden Verkehrszeichenpläne sind Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung

Geprüft und genehmigt:

Thiesen, Stefan
Gerolstein

Digital signiert von:
Thiesen, Stefan (LBM Gerolstein)
Datum: 26-06-03

gezeichnet

11.05.2026

V.Stanke

Name:

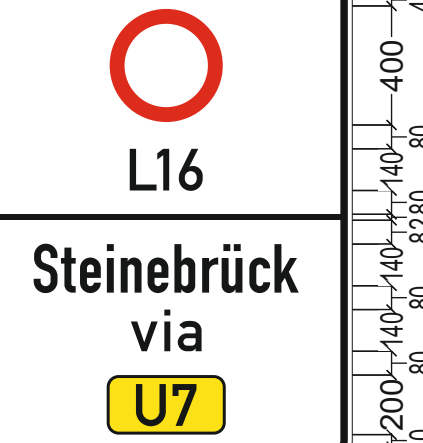
Kalak

Datum:

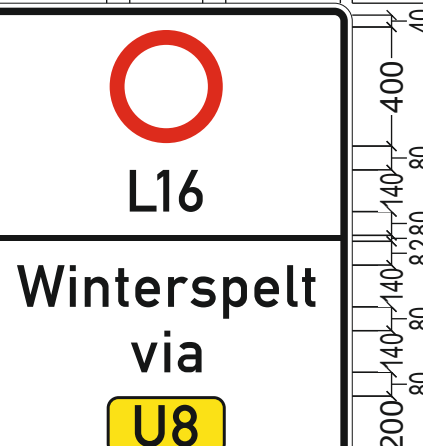
13.05.2026

Verfasser:

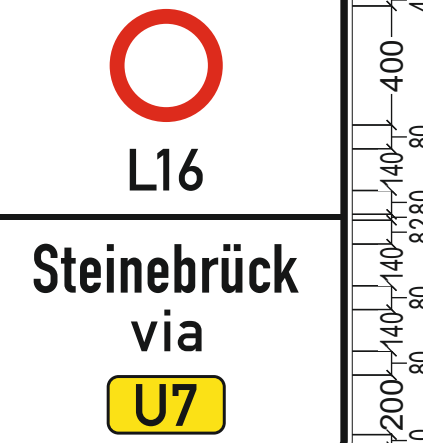
BC TRAFFICPLAN
Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung



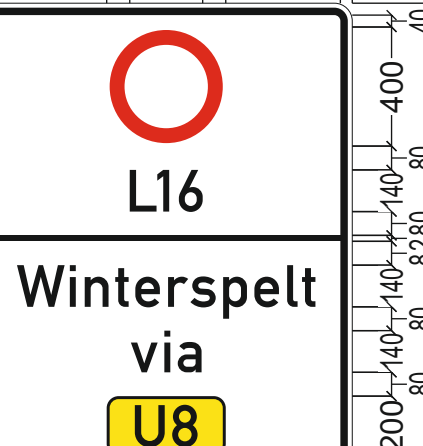
L16
Steinbrück
via
U7



L16
Winterspelt
via
U8



U7
Steinbrück
via
U7



U8
Winterspelt
via
U8

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplanken zu gewährleisten.

Auflagen:

- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
- Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat, DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat, Letztlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520, Teil 4 erfolgen
- Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen
- Schrifthöhe der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- Aufstellung der Stahlgeländer / Schutzeneinrichtung gemäß ZTV-SA
- Die Schleppkurven sind einzuhalten!

Bakenabstand:

Im Überleitungsbereich, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querverbreiterung:

= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querverbreiterung:

1,00 - 2,00 m Länge, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsverbreiterung:

= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unauffällig. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Erläuterung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Beschilderung deaktiviert
- Absperrschrankengitter
- Leitbake

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Geländer, Gaben- und Vorzeichen sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausföhrung als fach oder genehm obliegt dem AN.

Linienabsperrung:

Zur Absicherung widerrechtliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unauffällig. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0
Quellenvermerk: GeoBasis-DE / VernetzungsP (2024), d4-deby-2-0, <http://www.vermpgeo.de>

Auflagen:
01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
05) Halteinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
09) Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
10) Aufstellung der Stahlleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!

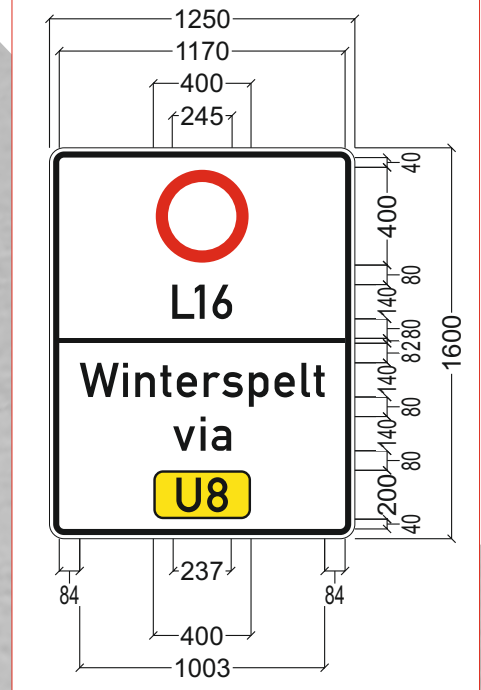
Bakenabstand:
Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
Bei Querabspernung: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
Bei Längsabspernung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

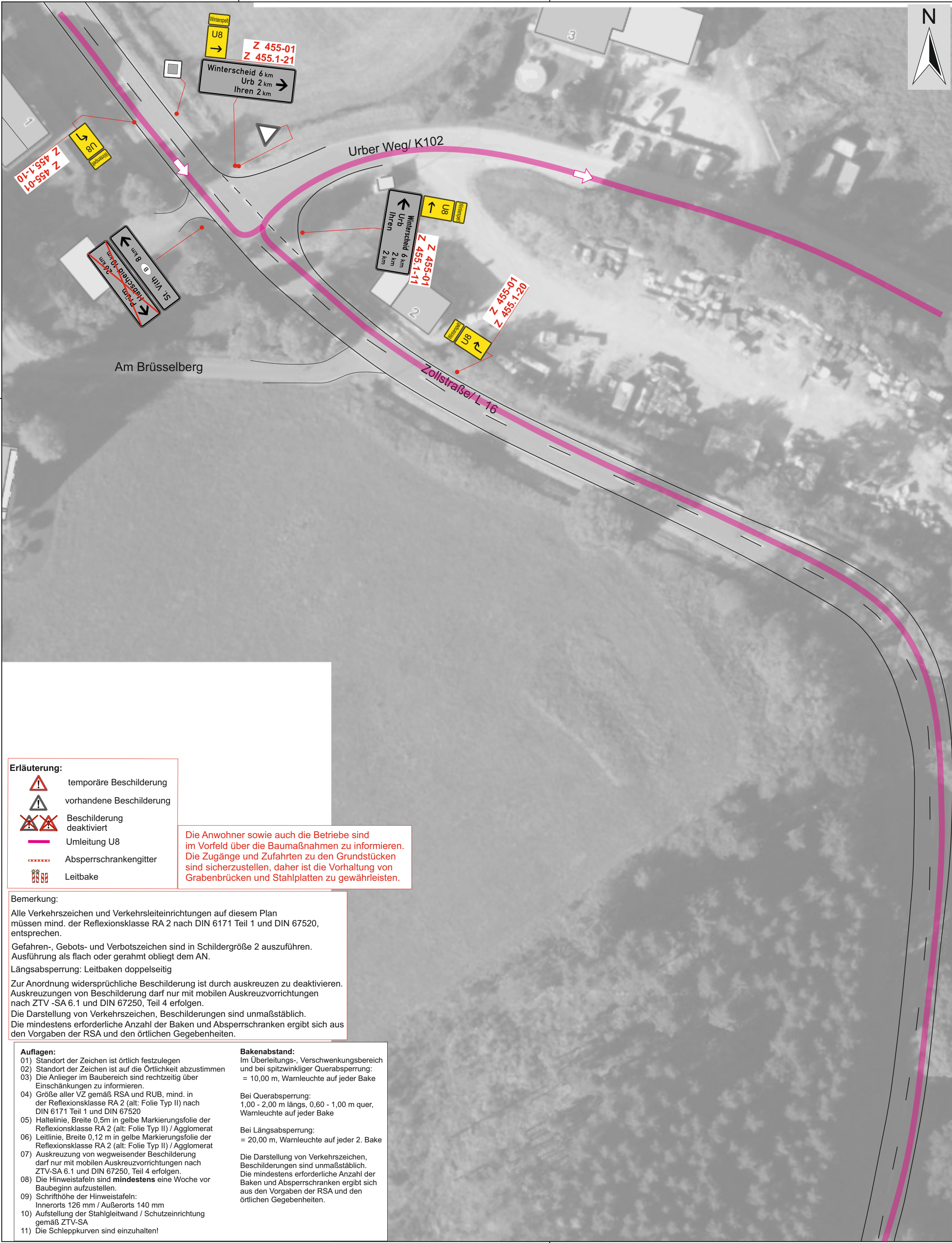
Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabspernung: Leitbake
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Erläuterung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Beschilderung deaktiviert
- Absperrschrankengitter
- Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.





Name: Schäfer

Datum: 13.05.2026

Verfasser:

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Baumaßnahme:
L 16 Steinebrück - Winterspelt

Plan - Nr.:

3.2

Erläuterung:

temporäre Beschilderung

vorhandene Beschilderung

Beschilderung deaktiviert

Umleitung U8

Absperrschrankengitter

Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabspernung: Leitbaken doppelseitig
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Auflagen:**

01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen

02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen

03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.

04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520

05) Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat

06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat

07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.

09) Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm

10) Aufstellung der Stahlleitwand / Schutzzeineinrichtung gemäß ZTV-SA

11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!

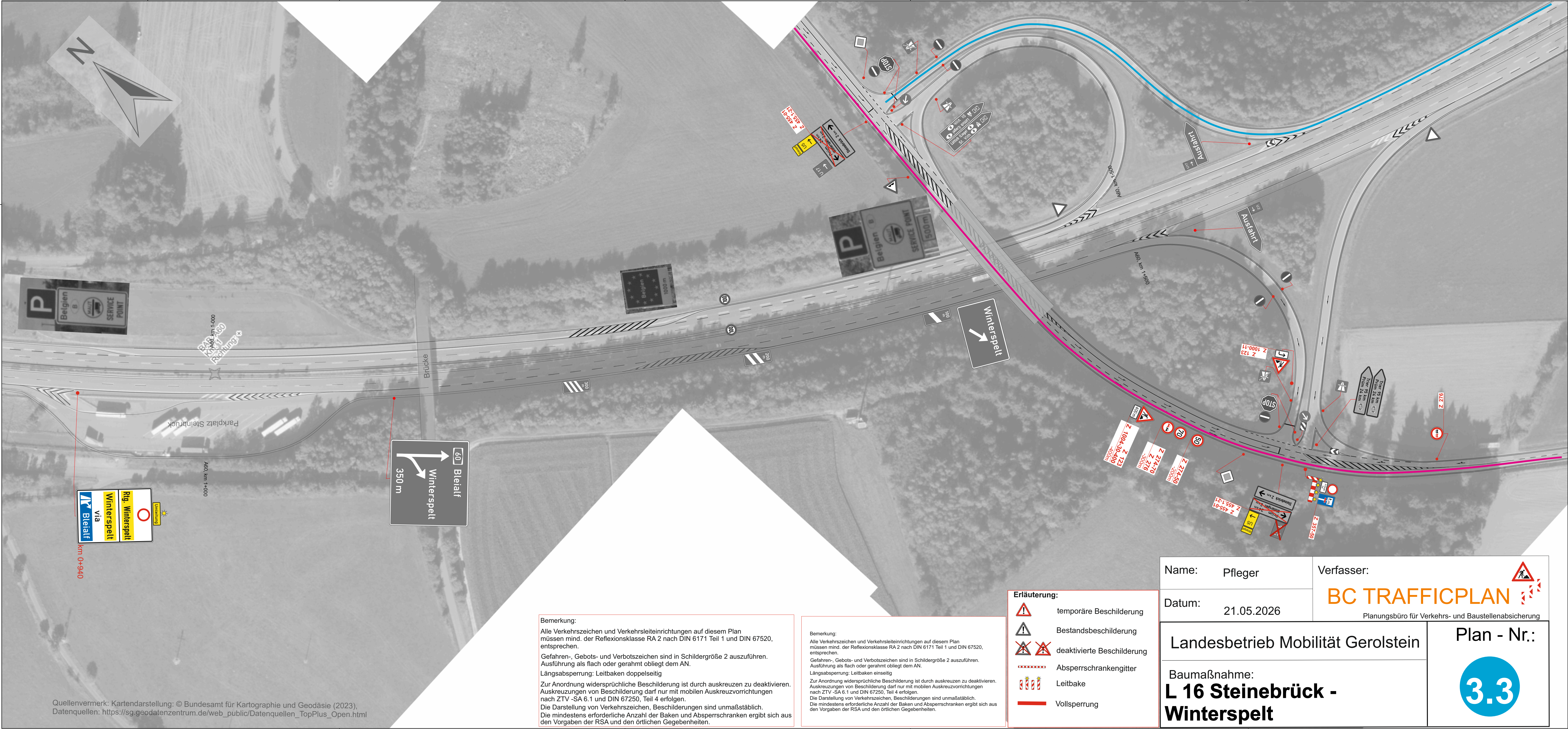
Bakenabstand:

Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.



Quellenvermerk: Kartendarstellung: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023),
Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.html

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabsperzung: Leitbaken doppelseitig
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabsperzung: Leitbaken einseitig
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Erläuterung:**
- temporäre Beschilderung
 - Bestandsbeschilderung
 - deaktivierte Beschilderung
 - Absperschrankengitter
 - Leitbake
 - Vollsperrung

Name:	Pfleger	Verfasser:	
Datum:	21.05.2026	BC TRAFFICPLAN Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung	
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein		Plan - Nr.:	
Baumaßnahme: L 16 Steinebrück - Winterspelt			



Name: Schäfer

Datum: 13.05.2026

Verfasser:

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Baumaßnahme:
L 16 Steinebrück - Winterspelt

Plan - Nr.:

3.4

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabspernung: Leitbaken doppelseitig
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch Auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Auflagen:**

 - (01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - (02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - (03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - (04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - (05) Halteleine, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat Leinwand, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - (06) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen
 - (08) Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen
 - (09) Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - (10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzzeile nach ZTV-SA
 - (11) Die Schlepplängen sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**

Im Überleitungsbereich, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querspernung
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

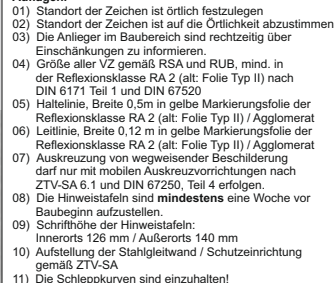
Bei Querspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Erläuterung:**
- temporäre Beschilderung
 - vorhandene Beschilderung
 - Beschilderung deaktiviert
 - Absperrschrankengitter
 - Leitbake

Quellenvermerk: Kartendarstellung: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023),
Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.html



Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

	temporäre Beschilderung
	vorhandene Beschilderung
	Beschilderung deaktiviert
	Absperrschrankengitter
	Leitbake

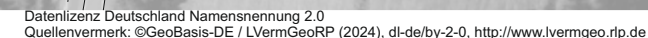
Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung



3.6

Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.



- Auflagen:**
- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
 - Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
 - Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
 - Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzvorrichtung gemäß ZTV-SA
 - Die Schleppkurven sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**
- Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
- Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

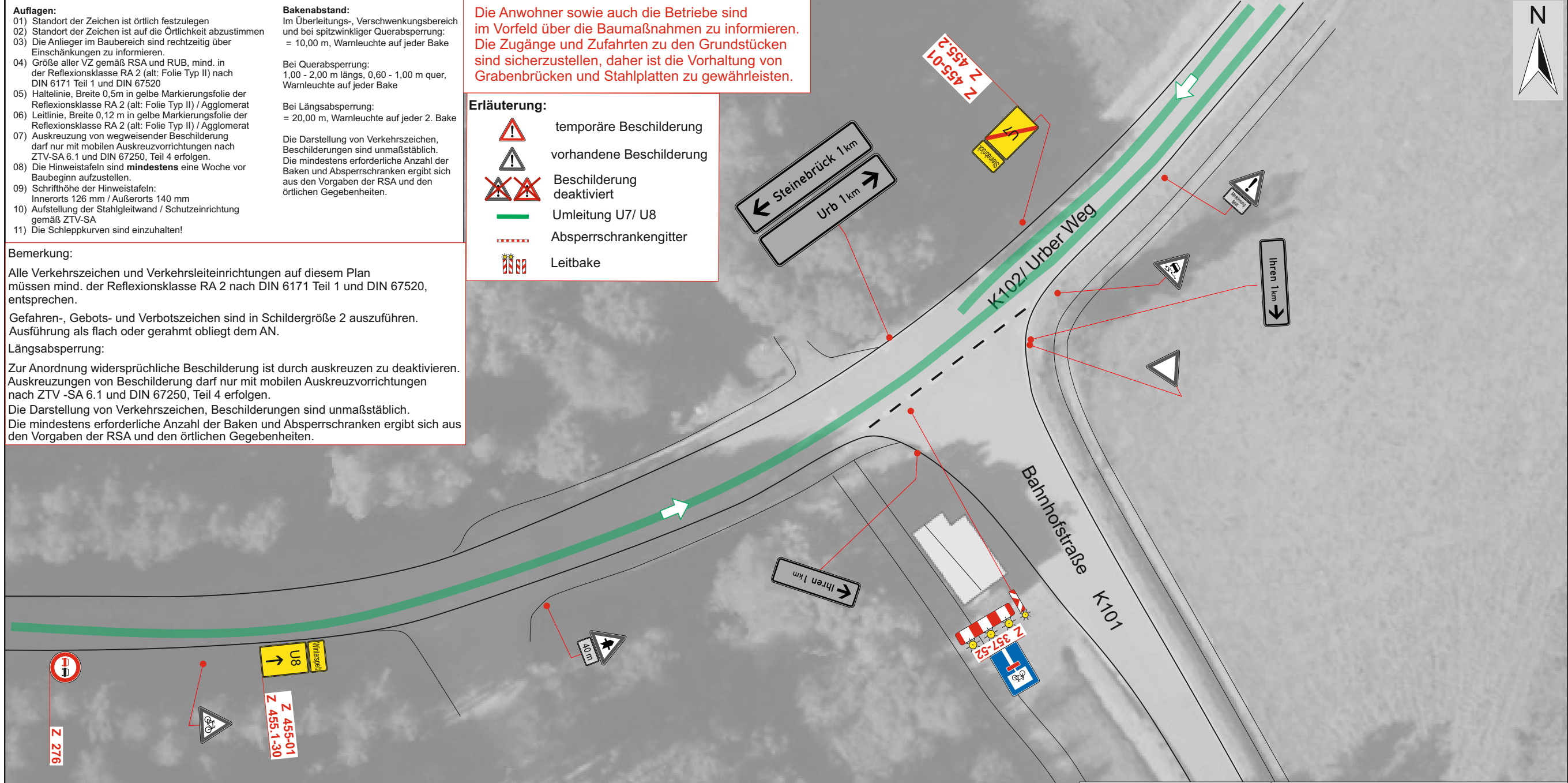
Längsabspernung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

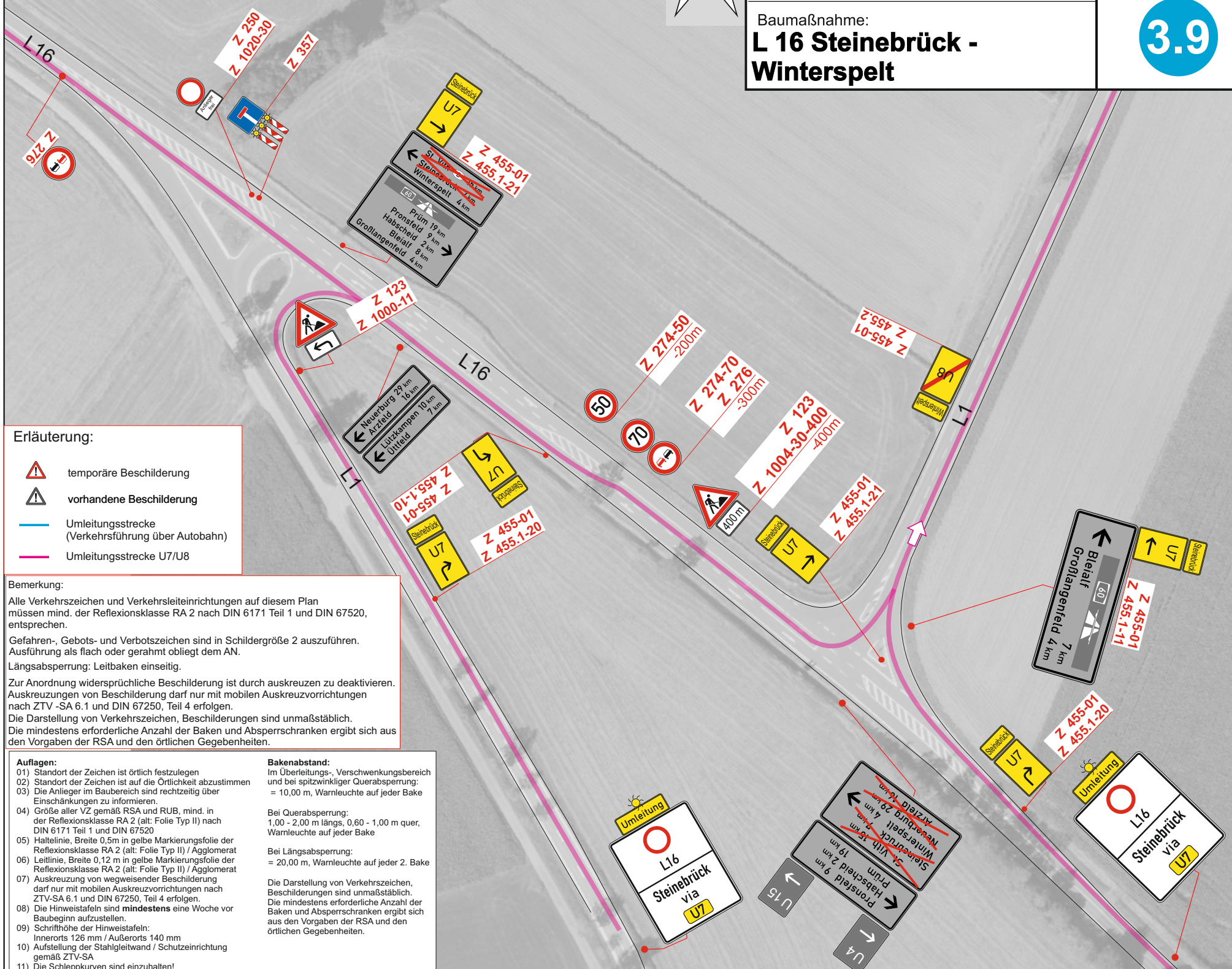
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

- Erläuterung:**
- temporäre Beschilderung
 - vorhandene Beschilderung
 - Beschilderung deaktiviert
 - Umleitung U7/ U8
 - Absperrschrankengitter
 - Leitbake



Name:	Stanke	Verfasser:	
Datum:	22.05.2026		
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein			Plan - Nr.: 
Baumaßnahme: L 16 Steinebrück - Winterspelt			



Erläuterung:

- temporäre Beschilderung
- vorhandene Beschilderung
- Umleitungsstrecke (Verkehrsführung über Autobahn)
- Umleitungsstrecke U7/U8

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabsperzung: Leitbaken einseitig.

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Auflagen:**

 - Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
 - Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
 - Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - Aufstellung der Stahlleitwand / Schutteinrichtung gemäß ZTV-SA
 - Die Schleppkurven sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**

Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabsperzung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabsperzung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabsperzung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.